Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 29. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Änderungen der Postordnung 241, Durchfahren der Rheinbrücke zwischen Bonn und Beuel 241, Namensänderungen 241, Krankenübersicht 242, Dampfkesseluntersuchungen 242, Verlosung 242, Eröffnung der Jagd 242, Gewerbescheinverlust 242, Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 242—244, Enteignungen 244—246, Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif 246, Posthülfstelle Gierath 246, Personalien 246.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

773. 877. **Änderungen der Postordnung**
vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" ist als Abs. IV folgende Bestimmung einzuschieben:

IV Zelluloid als Rohstoff ist zur Postbeförderung nur in festen Holzkisten zugelassen; Zelluloidwaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehen, dürfen in Verpackung von starker Pappe aufgeliefert werden; eine leichtere Verpackung ist auch bei Briefsendungen nicht zulässig. Alle Sendungen, die Zelluloid oder Zelluloidwaren enthalten, müssen als solche in die Augen fallend gekennzeichnet sein; bei Paketen ist der Inhalt auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften haftet der Absender für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden.

Sodann ist der bisherige Abs. IV mit V anderweit zu bezeichnen.

2. Im § 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen" ist unter III als zweiter Absatz einzuschalten:

Von den Reichs- und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten abgesandte Geldbeutel werden auch mit Plombenverschluß zur Postbeförderung zugelassen, sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig gestellten Anforderungen entspricht.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 15. Juli 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 17. Juni 1904.

Der Reichskanzler. J. V.: Kraetke.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

774. 887. **Bekanntmachung**
für die Rheinschiffahrt.

Den Schiffahrttreibenden wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß Mitte Juli ds. Js. auf etwa drei Monate an der Rheinbrücke zwischen Bonn und Beuel behufs Erneuerung des Anstrichs ein fahrbares Hängegerüst angebracht wird. Das Hängegerüst hat eine Breite von 1 Meter; die Unterkante desselben liegt ungefähr 1,50 Meter unter der Unterkante der Brückenkonstruktion. Bei Tage wird die Unterkante des Gerüstes durch je zwei rote Flaggen, bei Nacht durch je zwei rote Laternen auf jeder Brückenseite kenntlich gemacht.

Zur Vermeidung von Unfällen wird auf Grund des § 1 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung für die Dauer der vorbezeichneten Arbeit angeordnet, daß beim Durchfahren der Brücke unmittelbar unter dem Hängegerüst die Schiffsmaste und Kamine entsprechend weit umzulegen sind.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 44 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 15. Juli 1904. St. B. b. 4569.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Nasse.

775. 872. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867, G. S. S. 1310, wird dem vorliegenden Antrage gemäß der Elisabeth Erna Wildförster in Barmen, geboren am 17. Dezember 1897 zu Barmen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Wildförster fortan den Namen Lumtius zu führen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1904. I. C. a. 2811.

Der Regierungs-Präsident.

776. 873. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867, G. S. S. 1310, wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Rangierer Karl Bommes in Duisburg, geboren am 4. Mai 1882 zu Duisburg, die Genehmigung erteilt, vor seinem Vornamen Karl fortan noch den Vornamen Dietrich zu führen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1904. I. C. a. 2813.

Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

777. 890. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 29. Jahreswoche vom 10. Juli bis 16. Juli.

Kreis.	Kontagiöse Augenentzündung		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Granulose.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	4	1	6	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	13	—	3	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	10	—	3	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	2	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	10	—	9	1	1	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	1	3	2	5	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	14	—	1	—
Essen (Land) . .	—	—	1	—	2	—	—	—	1	—	39	—	10	1	4	—	1	1
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	8	1	—	—
Geldern . . .	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	15	—	6	1	—	—	—	1
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	1	—	3	—	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Neuß	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Oberhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	2	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	—	1	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	2	—	5	1	—	—	27	1	14	1	6	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	9	—	17	—	6	1	1	—	139	4	99	6	86	3	5	2

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 20. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.

778. 875. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Juli d. Js. ist dem Ingenieur Pohle beim Ruhrorter Dampfkessel-Überwachungsverein in Ruhrort unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die nachgesuchte Berechtigung vierten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, den 14. Juli 1904. I. F. 3360.

Der Regierungs-Präsident.

779. 880. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 4. Juli ds. Js. II b 2518 dem Komitee für den im August ds. Js. in Gnesen abzuhaltenden Luxuspferdemarkt die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit diesem Markte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Düsseldorf, den 13. Juli 1904. I Ca. 2847.

Der Regierungs-Präsident.

780. 891. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf die diesjährige Eröffnung der Jagd wie folgt festgesetzt:

a) auf Rebhühner, Wachteln und Haselwild
auf **Donnerstag, den 18. August,**

b) auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen
auf **Mittwoch, den 14. September.**

Düsseldorf, den 21. Juli 1904.

Der Bezirks-Ausschuß zu Düsseldorf. I. u. II. Abteilung.

781. 886. Der für den Julius Bald in Düsseldorf von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 1754 für das Jahr 1903 erteilte, zum Spielen auf einer Drehorgel berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen. Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 11. Juli 1904.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, Abteilung I.

782. 876. Die nächste Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet am 19. September dieses Jahres, morgens 8 Uhr, und an den folgenden Tagen in dem großen Sitzungssaale der Königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung, welche die genaue Adresse enthalten müssen, sind spätestens bis zum 10. August dieses Jahres bei uns anzubringen. In denselben ist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anzugeben, ob, wie oft und wo sich die Betreffenden einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben. Examinanden, welche einmal nicht bestanden haben, dürfen sich nochmals zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß diese noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgelegt werden kann. Ist auch diese Wiederholung der Prüfung erfolglos, so dürfen die Bewerber von der Ersatzbehörde III. Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum drittenmale zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Die Prüfung erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorherigen Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der deutschen Wehrordnung vom 25. März 1904 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

§ 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2,7) erteilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben. (§ 15,[4].)

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann.

§ 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung, beziehungsweise die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22,2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§ 25 und 26).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis,

b) die nach Muster 17a erteilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung*), daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von der Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen, oder

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 15[4]).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf, oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1) und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen, amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 32, 2 f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 29⁴ b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 11. Juli 1904. C. V. 2516.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
v. Ascheberg, Regierungsrat.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

783. 884. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch die Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 30. Januar 1902 und 15. Januar 1904 als zum Bau der Eisenbahn von Trompet nach Cleve erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinden Schneppenbaum und Till-Moyland belegenen Grundflächen angeordnet.

Ld. Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen ar	qm	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort.
					Gemeinde Schneppenbaum.	
22	3	92	3	340/207	Ackerer Wilhelm Pruys und Kinder	Riswick u. Rindern
23	4	91	3	339/207	"	"
24	9	43	3	208	"	"
28	2	42	3	206	"	"

Gegenstand des Entschädigungsfeststellungsverfahrens soll lediglich die Frage bilden, ob durch die Nichteinfriedigung der Restflächen durch den Kgl. Eisenbahn-Fiskus den Eigentümern ein Nachteil erwächst und welche Entschädigung denselben dafür gebührt.

					Gemeinde Till-Moyland.	
44	5	71	4	92	Witwe Wilhelm Willemsen, Elisabeth geborene Brücker und Kinder	Till u. Moyland
44a	4	89	4	ohne	Das Eigentum ist streitig zwischen der Gemeinde Till-Moyland und dem Freiherrn van Steengracht zu Moyland	
44b	—	04	4			
44d	14	42	4	"	"	
44c	—	14	4	99	Freiherr Nikolaus Adrian van Steengracht	Moyland

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf: **Dienstag, den 2. August 1904,** und zwar für die Gemeinde Schneppenbaum, vormittags 9¼ Uhr, auf den oben bezeichneten Grundstücken und für die Gemeinde Till-Moyland, vormittags 11½ Uhr, auf den oben bezeichneten Grundstücken.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 19. Juli 1904.

A. Nr. 255.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungsrat.

784. 888. Auf Antrag der Gemeinde St. Tönis hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erbreiterung des Stockweges in St. Tönis erforderlichen und innerhalb der Gemeinde St. Tönis belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1	1	28	7	1907/517 rc.	Acker	Witwe Jakob Adolphs, Adelheid geb. Bend	St. Tönis
	—	75	7	1920/0.517	bezw. Weg		
	—	01	7	1927/0.517	"		
2	1	75	7	1921/0.513	"		
3	1	09	7	1925/0.507	"	Ackerer Johann Mollen	"
	—	26	7	1912/507	"		
	—	09	7	1905/506	"		
	—	21	7	1919/0.506	"		
4	2	60	6	293/47	"	Eheleute Ackerer Johann Weyergraf und Elisabeth geb. Rath	Großnießenhof am Stock (Gem. Vorst)
	1	65	6	296/0.47	"		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Donnerstag, den 28. Juli 1904**, nachmittags 4½ Uhr, im Rathause zu St. Tönis.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 20. Juli 1904.

A. Nr. 345.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Hoffmann, Regierungs-Assessor.

785. 885. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch die Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 31. Mai und 6. Juni ds. Js. als zur Einführung der Eisenbahnlinie Oberhausen in den Bahnhof Styrum erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinden Alstaden und Mülheim a. d. Ruhr belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen ar	qm	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
					Gemeinde Mülheim a. d. Ruhr (Styrum).	
1 u. 3	—	70	2	2661/70	Bergmann Gerhard Nierhaus	Styrum
—	1	35	2	2664/92 rc.	"	"
2	3	12	2	2663/89 rc.	Bäcker Wilhelm Nierhaus	Alstaden
4	—	74	2	2666/95	Tagelöhner Heinrich Dörnenberg	Styrum
5	—	36	2	1108/95	Ehefrau Bergmann Wilhelm Osterwind geb. Bergmann	"
6	—	36	2	1107/95	Bergmann Gerhard Wittinghofer	"
7 u. 9	—	18	2	1173/100	Zechenaufseher Wilhelm Volkenborn	"
—	—	52	2	1172/100	"	
—	—	58	2	1171/101.102	"	
10	—	19	2	1099/98	Eheleute Bergmann Hermann Klöttschen und Katharina geb. Engels	"
					Gemeinde Alstaden.	
1	—	66	C	1397/447	Winkelier Johann Schütze	Oberhausen
2	—	33	C	1399/448	Ziegeleibesitzer Karl Bäcker	Styrum
3	1	35	C	1928/449	Bergmann Gerhard Nierhaus	"

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Samstag, den 30. Juli ds. Js.,** vormittags 8½ Uhr, auf dem Bahnhofe Styrum (Warteraum I. und II. Klasse).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 19. Juli 1904. A. Nr. 239.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Wrede, Regierungs-Rat.

786. 871. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. Juni d. Js., § 399 der Protokolle, beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife am 23. Juni d. Js., dem Tage der Veröffentlichung im Zentralblatte für das deutsche Reich, in Kraft getreten sind und bei den Abfertigungsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung während der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Cöln, den 13. Juli 1904. A. 13992.

Der Provinzialsteuerdirektor: Triest.

787. 879. Bei der Posthülfstelle in Gierath ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 14. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion: J. V.: Linz.

Personal-Nachrichten.

788. 874. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Reisenden Jakob Vox zu Oestrum, im Kreise Moers, sowie dem Maschinenmeister Johann Schwarz in Bredeney, Landkreis Essen und dem Plüschweber Friedrich Kollbach zu Benninghoven, Landkreis Solingen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

789. 881. Der Herr Ober-Präsident hat für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt den Ackerer Johann Weyers in Glehn für die Landbürgermeisterei Glehn im Kreise Neuß, den Gutsbesitzer Heinrich Cappel zu Dericum (Sandhof), für die Landbürgermeisterei Norf im Kreise Neuß und den Kaufmann Mathias Specker in Breyell für die Landbürgermeisterei Breyell im Kreise Kempen.

790. 878. Ernannt sind: Dr. Mosler, Gerichtsassessor in Andernach, zum Landrichter in Elberfeld; Kern, Aktuar in Wermelskirchen, zum Gerichtsschreiber in Neunkirchen; Spahn, Aktuar beim Amtsgericht Cöln, zum Gerichtsschreiber in Velbert.

Versetzt sind: Bunte, Gerichtsschreiber in Velbert, an das Amtsgericht Cöln; Kuntze, Gerichtsdiener in Wermelskirchen, an das Landgericht Cöln.

Hierzu eine Sonderbeilage betr. Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 162, 163, 164, 165, 166 und 167.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf